

# tatortradsport vereinsatzung

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Tatort Radsport e.V., hat seinen Sitz in Kronach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Radsports, radsportlicher Leistungen, Übungen und Aktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
8. Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.  
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ablehnende Entscheidungen sind vom Schriftführer zu protokollieren und dem Betroffenen mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft ist unterschieden in Fördermitglieder und Aktive.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.  
Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn der Jahresbeitrag nicht beigebracht werden kann.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vom

Schriftführer zu protokollieren und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Männer und Frauen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

#### **§ 4**

#### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5**

#### **Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- Präsidenten
- Vize-Präsidenten
- Kassenwart
- stellvertretenden Kassenwart

2. Ihr können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt sie die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

3. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

4. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Präsidenten nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

5. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstandes durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

6. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die weiteren Befugnisse des Präsidenten zu regeln sind.

7. Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Die Bestimmung über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung trifft die Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres und nach Neuwahlen.

8. Eine Sitzung der Vorstandschaft kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Ladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Die Vorstandschaft tritt zusammen, wenn es die Belange des Vereines erfordern, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

10. Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11. Vorstandsmitglieder nach §5 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

#### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung / Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist

kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Die Mitgliederversammlung wählt auf unbestimmte Zeit bis zum eigenmächtigen Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung:

- Die Vorstandschaft
- einen Schriftführer und dessen Stellvertreter

4.1 Der Präsident und der Vize-Präsident werden in geheimer Wahl gewählt.

4.2 Im Übrigen wird durch Handzeichen gewählt.

4.3 Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.4 Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

4.5 Wiederwahl ist möglich.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen.

## **§ 7**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kasse und die Buchführung des Vereins sind jährlich zu prüfen.
2. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Gegebenenfalls ist die Entlastung des Kassenwartes von den Kassenprüfern zu beantragen.

## **§ 8**

### **Abteilungen**

1. Es können Abteilungen und Ortsgruppen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden.
2. Die Abteilungen und Ortsgruppen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Beitragspflicht**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Beim Beitrag wird entweder ein Beitrag für Fördermitglieder oder ein Beitrag für Aktive erhoben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In begründeten Einzelfällen kann die Vorstandschaft den Vereinsbeitrag erlassen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Näheres zur Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.

## **§ 11**

### **Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Bankverbindung

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden

diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist absolute Stimmenmehrheit notwendig.

2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Kronach e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Satzung zu verwenden.

5. Die Auflösung des Vereins und Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere jene, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Tatort Radsport e.V.

Kronach, den 29. Juli 2018